

nicht als Völkerrecht oder innerstaatliches Recht zu qualifizierenden Rechtsordnung hervorzuheben. Trotz dieser Kritik ist das Buch für alle zu empfehlen, die sich über die Struktur und die Funktion des RGW im sowjetischen Staatensystem informieren wollen.

Hans-Heinrich Nöll

Jae Schick Pae/Nam-Yearl Chai/Choon-ho Park

Korean International Law

Korea Research Monograph 4, Institute of East Asian Studies, University of California, Berkeley, 1981, 53 S., § 8,—

Ein schmales Bändchen mit einem (zu) anspruchsvollen Titel, aber durchaus lesenswert. Es enthält drei Beiträge, deren erster im Grunde ein Vorwort darstellt: Jae Schick Pae, Völkerrechtsprofessor in Seoul, gibt eine knappe Skizze der koreanischen Geschichte zwischen 1854 und 1905 und ihrer Bedeutung für das Völkerrecht. Was hier anklingt, entwickelt ausführlich Nam-Yearl Chais Beitrag »Korea's Reception and Development of International Law« (S. 7–34), der das Buch vor allem interessant macht. Äußerst anschaulich, sorgfältig belegt und mit einer Fülle von Details zeichnet der Autor koreanische Reaktionen auf das als fremd empfundene Völkerrecht in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts nach, gibt Beispiele für Irritationen über Rechtsnormen, die sich der konfuzianischen Wertwelt nicht fügen wollten (etwa im Gesandtschaftsrecht). Erstaunlich dann die aktive Verwendung völkerrechtlicher Instrumente durch Korea in der Protektoratszeit (beginnend 1905), ehe 1948 ein »Neubeginn« erfolgte, der mit einem grundsätzlichen Bekenntnis zum allgemeinen Völkerrecht einherging. Schon bald aber folgten – ganz wie bei anderen Staaten der Dritten Welt – Versuche, das überkommene Gewohnheitsrecht umzugestalten. Der Autor bringt hierfür Beispiele aus dem Seerecht, dem Recht des Gebietserwerbs, dem Kriege, dem Recht der Personalhoheit.

Der dritte Beitrag des Bandes stammt von dem namhaften Seerechtler Choon-ho Park, Hawaii, und ist einem dieser vier Bereiche, nämlich dem Seerecht gewidmet. Er schildert diesbezügliche Staatenpraxis und Rechtsansichten.

Die drei Autoren haben gewiß ihre Themen nicht erschöpft. Sie veranschaulichen aber, daß die Situation Koreas, was seine Einbindung in die Völkerrechtsordnung anlangt, in vielerlei Hinsicht derjenigen der sog. neuen Staaten ähnelt, daß sie ferner mit der Situation der ostasiatischen Nachbarn China und Japan nur bedingt vergleichbar ist. Für die Diskussion um eine künftige universale Völkerrechtsordnung ergeben sich wertvolle Anregungen.

Philip Kunig